



Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

An die
Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
sowie
Büroleiterinnen und Büroleiter
in der Mitgliedschaft des GStB Rheinland-Pfalz

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
500-00 0844328/APBearbeiter/-in
Frau PsczollaTelefon-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-195Telefax-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-9195E-Mail
apsczolla@gstbrp.deDatum
30.05.2022

Seite 1 / 6

Verlängerung der 33. CoBeLVO und Absonderungsverordnung sowie Lockerungen der Maskenpflicht in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen; Erweiterung der Impfzentren

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon +49 (0)61 31 23 98 0
Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 25. Mai 2022 ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung ausgelaufen. Gleichzeitig hat das Land Rheinland-Pfalz die 33. Corona-Bekämpfungsverordnung sowie die Absonderungsverordnung verlängert und Änderungen bei der *Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen* und der *Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen* vorgenommen.

Gerne geben wir Ihnen einen Überblick über den aktuell geltenden Corona-Regelungsrahmen.

I. Fortgeltung der Basisschutzmaßnahmen in Rheinland-Pfalz

Die 33. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) und die Absonderungsverordnung wurden bis zum 25. Juni 2022 verlängert. Damit gelten die Basisschutzmaßnahmen weiter fort:

Die Maskenpflicht in Arztpraxen in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen.

- Die Maskenpflicht in folgenden medizinischen Bereichen:
 - Krankenhäusern,
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren,

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de
www.gstb-rlp.de



30.05.2022

Seite 2 / 6

- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Rettungsdienste.
- Die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs.
- Die Maskenpflicht in Obdachlosenunterkünften.
- Die Maskenpflicht in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Darüber hinaus sieht die 33. Corona-Bekämpfungsverordnung in § 2 Abs. 4 weiter eine dringende Empfehlung zum Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen, in denen Personen im Wege des Kunden- oder Besucherverkehrs oder im Rahmen von Veranstaltungen zusammenkommen, vor.

Auch die Testpflicht für das Betreten von Krankenhäusern gilt weiter fort (§ 3 der 33. CoBeLVO).

II. Lockerungen der Maskenpflicht in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen

In Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen wurde die Maskenpflicht gelockert. Masken müssen nur noch bei der Durchführung von körpernahen Tätigkeiten (FFP2 oder KN95/N95 bzw. ein vergleichbarer Standard) getragen werden und wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske „OP-Maske“ ausreichend). Handelt es sich um keine körpernahe Tätigkeit, entfällt die Maskenpflicht bei Einnahme eines festen Platzes.

III. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (Corona-ArbSchV) ausgelaufen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Corona-Arbeitsschutzverordnung nicht mehr verlängert, sodass diese zum 25. Mai 2022 ausgelaufen ist. Da regionale oder



30.05.2022

Seite 3 / 6

betriebliche Infektionsausbrüche immer noch vorkommen können, sind Arbeitgeber entsprechend der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, ihre Gefährdungsbeurteilung stetig an das Infektionsgeschehen anzupassen und daraus abgeleitete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen.

Hierzu hat das BMAS unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> Empfehlungen bereitgestellt.

So ist auch nach dem Auslaufen der SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung eine Anordnung einer Maskenpflicht für bestimmte Tätigkeiten oder Bereiche denkbar. Dies sollte auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Wesentliches Kriterium für die Festlegung einer betrieblichen Maskenpflicht ist, dass

1. bei den ausgeführten Tätigkeiten beziehungsweise bei Aufenthalt in den betroffenen Bereichen weiterhin eine relevante Ansteckungsgefahr besteht sowie
2. technische und organisatorische Maßnahmen allein nicht ausreichen bzw. nicht möglich sind und daher das Tragen von Masken als Schutzmaßnahmen weiterhin notwendig ist.

Diese Notwendigkeit besteht insbesondere, wenn in Innenräumen der Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann oder bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Personen eine ausreichende Lüftung nicht möglich ist.

IV. Kommunale Gremienarbeit und Rathausbesuche

Das Infektionsgeschehen ist erfreulicherweise weiter rückläufig. Alle Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz haben eine Sieben-Tage-Inzidenz von unter 300. Die höchste Inzidenz wies zuletzt die Stadt Mainz auf (282,8), die niedrigste Frankenthal mit 90,3.

Eine Überlastung des Gesundheitssystems droht aktuell aufgrund der „milden Verläufe“ nicht, gleichwohl sind die Infektionszahlen in einigen Regionen und wirken sich unter anderem mit hohen Krankenständen auch auf die Arbeitsabläufe in der Wirtschaft und der Verwaltung aus.



30.05.2022

Seite 4 / 6

1. Gremiensitzungen

Das **Abhalten digitaler Ratssitzungen** erfordert gem. § 35 Abs. 3 GemO insbesondere eine außergewöhnliche Notsituation. Ob eine solche vorliegt, muss anhand der örtlichen Situation beurteilt werden. Hohe örtliche Inzidenzen können eine außergewöhnliche Notsituation begründen, sodass das Abhalten von digitalen Ratssitzungen oder Beschlussfassungen im Umlaufverfahren entsprechend bei Vorliegen der Quoren der Ratsmitglieder möglich ist.

In welcher Form **Präsenzsitzungen** abgehalten werden können, sollte anhand der örtlichen Situation unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens beurteilt werden. Es sollte stets geprüft werden, ob Schutzmaßnahmen vorgesehen werden sollten. Als solche kommen z. B. in Betracht:

- Angemessene Größe und Belüftung des Sitzungssaals (vor und nach der Sitzung)
- Einhaltung eines Mindestabstands zwischen allen Anwesenden von 1,5 Meter
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen

Gemeinden und Städte haben weiterhin die Möglichkeit, als Maßnahme zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Arbeit des Rates/Ausschusses über Haus- bzw. Ordnungsrecht das Tragen von **Masken** vorzugeben. Voraussetzung ist, dass dieses im Rahmen der Einladung mit bekannt gegeben wird und am Sitzungsort Masken für diejenigen Personen bereitgehalten werden, die keine Maske bei sich führen. Das Tragen von Masken hat sich als effektives Mittel erwiesen, um Infektionen zu vermeiden und stellt einen geringen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, sodass diese Maßnahme grundsätzlich als verhältnismäßig angesehen werden kann. Nach den Wahrnehmungen aus Gesprächen mit der Mitgliedschaft setzen viele mittlerweile bei der Maske auf Freiwilligkeit und sprechen eine freundliche Empfehlung aus. Auch hier sollte für eine Bewertung das örtliche Infektionsgeschehen, die vorhandenen Räumlichkeiten (wird mit Abstand getagt oder nicht), aber auch der erwartete Besucherandrang mit in die Abwägung einbezogen werden.

Eine Testpflicht für nicht-immunisierte Personen dürfte sich derzeit nicht (mehr) über die Inanspruchnahme des Haus- und Ordnungsrechts anordnen lassen.



30.05.2022

Seite 5 / 6

2. Rathausbesuche

Die Anordnung einer Maskenpflicht für Rathausbesuche ist weiterhin zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung denkbar, sofern den Besucherinnen und Besuchern kostenlose Masken vor Ort angeboten werden. Auch hier sollte nach den örtlichen Begebenheiten differenziert werden. Sofern es sich um Kundenkontakt in Räumlichkeiten handelt, bei denen der Abstand gewährleistet ist und die gut durchlüftet werden können, dürfte bei Einnahme von festen Plätzen die Maskenpflicht nur im Einzelfall erforderlich sein. Gerade wenn es in Bereichen mit Kundenkontakt zu hohem Andrang im Wartebereich kommt, kann jedoch eine Maskenpflicht geboten sein. Durch die Maskenpflicht auch für Rathausbesucherinnen und Rathausbesuchern kann das Risiko des gleichzeitigen Ausfalls einer großen Anzahl an Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter reduziert werden. Daher dient diese Maßnahme insbesondere der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung, die mit der Ausübung des Hausrechts bezweckt wird. Diese Maßnahme sollte in regelmäßigen Fristen anhand der örtlichen Entwicklung des Infektionsgeschehens überprüft werden.

V. Impfzentren: Weitere Schutzimpfungen für Geflüchtete aus der Ukraine möglich

Auf Bundesebene wurde die Coronavirus-Impfverordnung verlängert und in „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und auf weitere Schutzimpfungen“ umbenannt. Über eine Erweiterung des Anwendungsbereichs sind nunmehr in den Impfzentren weitere Schutzimpfungen für Ukraine-Geflüchtete möglich.

Die in Deutschland ansässigen Ukraine-Geflüchteten können im Rahmen der Verfügbarkeit von Impfstoffen

- alle Schutzimpfungen nach der jeweiligen Fassung der Anlage 1 zur Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz., Seite 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. Oktober 2021 (BAnz AT 14.12.2021 B1) geändert worden ist, mit Ausnahme der Schutzimpfungen, die allein aufgrund einer Reiseindikation verabreicht werden, sowie
- eine zweite Schutzimpfung gegen Masern



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

30.05.2022

Seite 6 / 6

empfangen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Psczolla